



Gemeinde Sylt Postfach 1664 . 25969 Sylt / OT Westerland

Amt für Ordnung und Soziales

Ordnungsrecht

Bahnweg 20 – 22 Hausanschrift

04651 851-501 Durchwahl

04651 851-9501 Fax

Finn.schulz@gemeinde-sylt.de E-Mail

02.04.2020 Datum

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Sylt

über die Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 01.05.2019

Gemäß § 3 (1) und 6 (1) der Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 01.05.2019 in Verbindung mit § 106 (2) Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 3 (1) der Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 01.05.2019 wird die Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung:

Aufgrund des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit erheblichen Einschränkungen für alle Betriebe, wird die Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nach § 3

Postanschrift:
Andreas-Nielsen-Str. 1
25980 Sylt / OT Westerland
Postfach 16 64
25969 Sylt / OT Westerland

Kontakt:
Telefon: +49(04651) 851-0
Telefax: +49(04651) 851-290
Mail: info@gemeinde-sylt.de
Web: www.gemeinde-sylt.de

Am besten erreichen Sie uns:
Mo.- Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
Mo.+Do. 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

(1) und 6 (1) der Gemeindeverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 01.05.2019 aufgehoben.

Aufgrund des zurzeit geltenden Betretungsverbot auf die Insel Sylt, für Touristen, ist der Tourismus komplett eingestellt. Aus diesem Grund, entfällt der Schutzzweck dieser Verordnung.

Die Aufhebung der Ruhezeit gilt ab dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020.

Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse angeordnet, zur Aufrechterhaltung und Unterstützung der lokalen Wirtschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Sylt, der Bürgermeister, Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt / OT Westerland schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister

gez. Nikolas Häckel
als örtliche Ordnungsbehörde